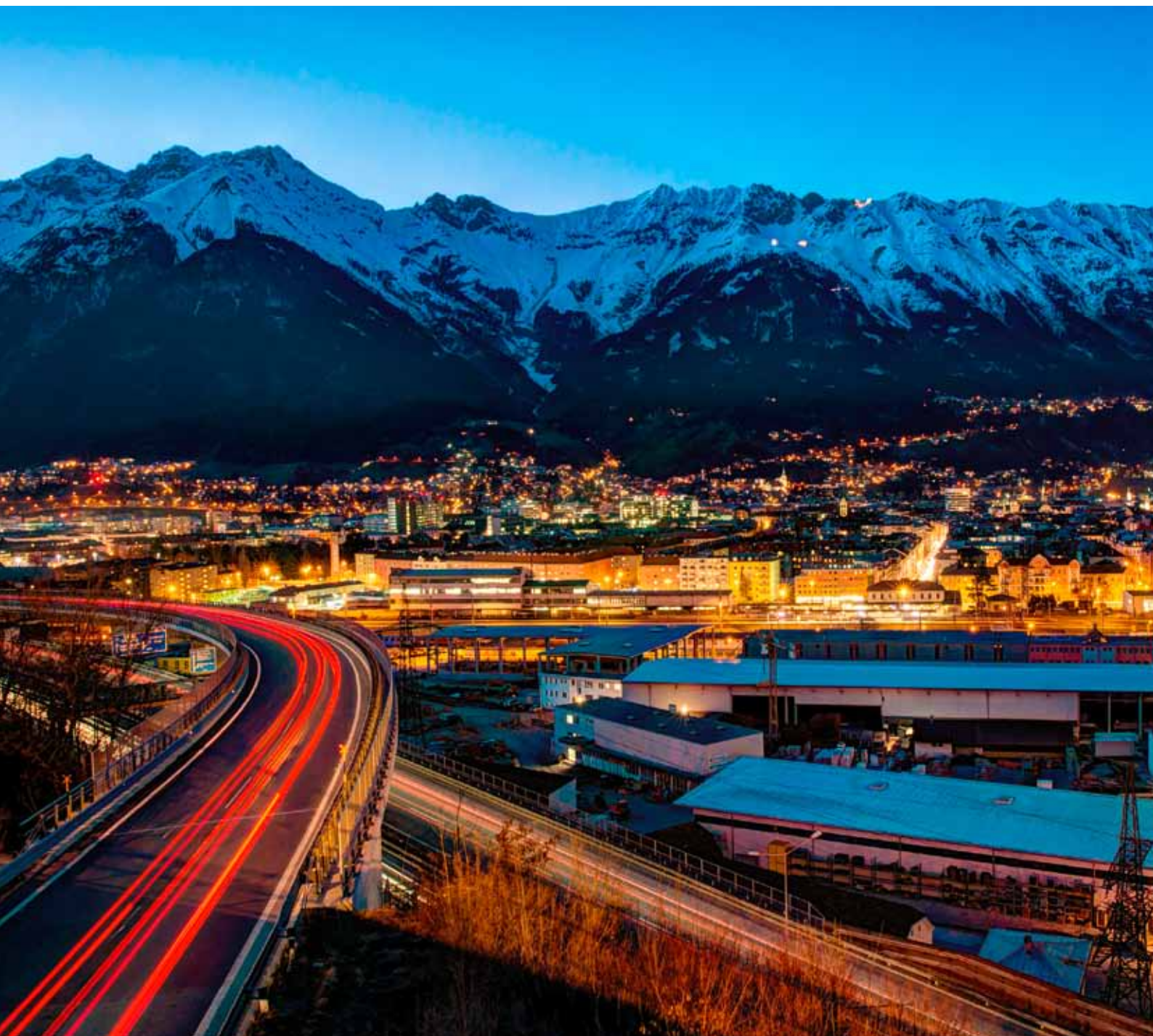


# Internet- produkte

Allgemeine Geschäftsbedingungen der  
Innsbrucker Kommunalbetriebe AG



## 1. Grundlagen

### 1.1. Geltung der AGB

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Lieferungen und Dienstleistungen, die die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft, Salurner Straße 11, A-6020 Innsbruck (IKB) als Internet-Service-Provider gegenüber dem Kunden erbringt. Die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner zu diesen Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Inhalt des von der IKB angenommenen Auftrages, diesen AGB und allenfalls bestehenden sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IKB.

Für Verträge mit Unternehmern gilt: Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn sich die IKB diesen ausdrücklich und schriftlich unterworfen hat.

Die Geschäftsbedingungen der IKB gelten auch für künftige ergänzende Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, auch wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals darauf Bezug genommen werden sollte. Der Vertrag zwischen IKB und Kunden besteht aus mehreren Teilen. Grundlage ist der Kundenantrag. Mit dessen Annahme durch die IKB gelten auch die AGB der IKB. Diese bestehen aus dem Allgemeinen Teil, der für alle Geschäftsbereiche gilt und dem Besonderen Teil, der für den jeweiligen Geschäftsbereich gilt, hier die Internet-AGB. Im Falle von Widersprüchen gilt die Regelung im Besonderen Teil.

Durch die Annahme des Kundenantrags durch die IKB erlangt auch das Produkt- und Preisblatt für den jeweiligen Geschäftsbereich Geltung. Das Produkt- und Preisblatt enthält die Entgeltbestimmungen für die Leistungen, die der Kunde von der IKB bezieht.

### 1.2. Zustandekommen des Vertrages, Beginn des Fristenlaufs

Ein Vertragsverhältnis zwischen der IKB und dem Kunden kommt zu Stande, wenn die IKB nach Zugang von Bestellung oder Auftrag eine (gegenüber Unternehmern schriftliche) Auftragsbestätigung abgegeben hat, oder mit der tatsächlichen Leistungserbringung (z. B. Eröffnung des Internet-Zuganges oder Bekanntgabe von User-Login und Passwort oder Einrichtung eines Web-Space oder Vornahme nötiger Bestellungen bei Dritten etc.) begonnen hat.

#### 1.2.1. Rücktrittsrecht nach § 3 KSchG („Haustürgeschäfte“)

Hat ein Verbraucher seine auf Abschluss eines Verbrauchergeschäftes gerichtete Vertragserklärung nicht in den Räumen der IKB oder auf einer Messe abgegeben und die geschäftliche Verbindung mit der IKB nicht selbst angebahnt und sind dem Zustandekommen des Vertrages Besprechungen zwischen Kunde und IKB vorausgegangen, so ist er gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) berechtigt, vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrages zurückzutre-

ten. Nach Zustandekommen des Vertrages kann der Verbraucher innerhalb einer Frist von einer Woche vom Vertrag zurücktreten.

Die Frist für den Rücktritt beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde an den Verbraucher, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen. Diese Belehrung wird dem Verbraucher anlässlich der Entgegennahme seiner Vertragserklärung ausgefolgt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

#### 1.2.2. Rücktrittsrecht nach § 5e KSchG (Fernabsatz)

Der Verbraucher kann von einem im Fernabsatz geschlossenen Vertrag oder einer im Fernabsatz abgegebenen Vertragserklärung (z. B. Bestellung per Post oder Fax über Bestellformular oder Anmeldung über das Internet) binnen sieben Werktagen zurücktreten. Der Samstag zählt nicht als Werktag. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag des Vertragsschlusses. Die Rücktrittserklärung ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb der Frist abgesendet wurde. Tritt der Verbraucher nach § 5e KSchG vom Vertrag zurück, so hat er die Kosten der Rücksendung zu tragen.

Für die Berechnung von Fristen betreffend Mindestvertragsdauer, Zeitraum eines allfälligen Kündigungsverzichts u. ä. gilt in allen Fällen, wo keine ausdrückliche Auftragsbestätigung erfolgt ist, als Vertragsbeginn der Monatserste des Monats nach Beginn der Leistungserbringung. Dies gilt nicht für das Rücktrittsrecht nach § 3 oder 5e KSchG.

### 1.3. Änderungen der AGB sowie der Leistungsbeschreibung und der Entgelte

Änderungen der AGB, allfälliger Sonderbedingungen und der Leistungsbeschreibung können von der IKB vorgenommen werden und sind auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam. Die aktuelle Fassung ist auf der Website der IKB abrufbar (bzw. wird dem Kunden auf Wunsch zugesandt). Änderungen der AGB sind Verbrauchern gegenüber nur zulässig, wenn sie dem Verbraucher zumutbar sind, insbesondere wenn sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind.

Die IKB behält sich bei Änderungen der für ihre Kalkulation relevanten Kosten (z. B. Personalkosten, Zusammenschaltungsgebühren, Stromkosten, TK-Leitungskosten) eine Änderung (Anhebung oder Senkung) der Entgelte vor. Bei Verbrauchern darf ein erhöhtes Entgelt nur verlangt werden, soweit der Eintritt der für die Entgeltänderungen maßgeblichen Umstände nicht vom Willen der IKB anhängig ist und darf bei Verbrauchern weiters nicht für Leistungen verlangt werden, die innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsschluss zu erbringen sind. Dies gilt auch bei Änderung oder Neueinführung von Steuern und anderen öffentlichen Abgaben,

welche die Kalkulation des Entgeltes beeinflussen. Für alle Änderungen gilt § 25 Abs. 2 und 3 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG): Werden Kunden durch die Änderungen ausschließlich begünstigt, so können diese Änderungen durch die IKB an dem Tag der Kundmachung der Änderungen angewandt werden. Werden Kunden durch die Änderungen nicht ausschließlich begünstigt, wird eine Kundmachung der Änderungen Kunden gegenüber mindestens zwei Monate vor der Wirksamkeit der neuen Bestimmungen erfolgen. In diesem Fall wird die IKB Kunden mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung ihren wesentlichen Inhalt zusammengefasst in geeigneter Form, etwa durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, gesondert mitteilen. Die Änderungen werden zum in der Mitteilung angeführten Zeitpunkt, frühestens allerdings nach einer einmonatigen Frist ab Mitteilung der Änderung wirksam. Der Kunde kann den jeweiligen Vertrag bis zum Inkrafttreten der Änderungen kostenlos schriftlich kündigen, womit der jeweilig betroffene Vertrag mit Inkrafttreten der Änderungen endet und bis dahin die bisherigen Vertragsbestimmungen und Entgelte gelten. Kündigt der Kunde nicht, werden die Vertragsänderungen zum bekanntgegebenen Zeitpunkt wirksam. Der Kunde wird auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eingetretenen Folgen in der an ihn gerichteten Mitteilung besonders hingewiesen.

Bei der Änderung von Entgelten ist ein Kündigungsrecht des Kunden dann ausgeschlossen, wenn es zu einer Preissenkung kommt oder die Preise gemäß einem in der Preisliste angegebenen oder sonst vereinbarten Index angepasst werden. Wurden mit dem Kunden besondere Rabatte vereinbart, nimmt der Kunde an allfälligen allgemeinen Preissenkungen nicht teil, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde.

#### **1.4. Übertragung von Rechten und Pflichten; Verbot des Wiederverkaufs; Nutzung**

Ohne die vorherige (und außer bei Verbrauchern) schriftliche Zustimmung sind die Kunden der IKB nicht berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen.

Die IKB ist ermächtigt, ihre Pflichten ganz oder zum Teil, somit auch hinsichtlich einzelner Dienstleistungen, oder den gesamten Vertrag mit schuldbefreiender Wirkung einem Dritten zu überbinden und wird sie den Kunden hiervon verständigen. Das gänzliche Überbindungsrecht gilt nicht für Verbrauchergeschäfte, das Recht zum Einsatz von Erfüllungsgehilfen bleibt jedoch vorbehalten.

Die Nutzung der vertraglichen Dienstleistung durch Dritte, sowie die entgeltliche Weitergabe dieser Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen, und – außer gegenüber Verbrauchern – schriftlichen Zustimmung der IKB. Sofern ein Wiederverkauf vereinbart wurde, sind Wiederverkäufer jedenfalls zur Überbindung dieser Geschäftsbedingungen an ihre Vertrags-

partner verpflichtet und stellen sie die IKB diesbezüglich schad- und klaglos.

#### **1.5. Keine Vollmacht der Mitarbeiter der IKB**

Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter sowie technische Betreuer der IKB haben keine Vollmacht, für die IKB schriftliche oder mündliche Erklärungen abzugeben, Zusagen zu treffen oder Zahlungen entgegen zu nehmen. Eine Vollmachtsbeschränkung der Vertriebspartner oder Vertriebsmitarbeiter der IKB wirkt gegenüber Verbrauchern nur, wenn sie von der Vollmachtsbeschränkung Kenntnis hatten.

## **2. Leistungen aus diesem Vertrag**

Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus der jeweiligen Leistungsbeschreibung und den (allfälligen) sich darauf beziehenden (bei Unternehmern schriftlichen) Vereinbarungen der Vertragsparteien.

#### **2.1. Frist bei der Bereitstellung der Leistungen**

Die Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen erfolgt in der im jeweiligen Auftragsformular oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Frist bzw. nach dem Zeitpunkt, wo der Kunde alle ihm obliegenden technischen und sonstigen Voraussetzungen (Pkt. 2.4.) geschaffen hat (kurz „Bereitstellungsfrist“). Wird die Bereitstellungsfrist aus Gründen, die von der IKB zu vertreten sind, nicht eingehalten, verpflichtet sich die IKB, dem Kunden eine Gutschrift in der Höhe des aktuell gültigen Preisblattes zu gewähren, wenn die Bereitstellungsfrist um mehr als vier Wochen überschritten wird. Dies gilt nicht, wenn die Nichteinhaltung der Bereitstellungsfrist auf Verzögerungen bei Leistungen durch Dritte, die nicht Erfüllungsgehilfen der IKB sind, zurückzuführen ist. Jedenfalls ist darüber hinausgehender Schadenersatz ausgeschlossen, bei Verbrauchern jedoch nur bei leichter Fahrlässigkeit und nicht bei Personenschäden.

#### **2.2. Störungsbehebung**

Störungen der Telekommunikationsdienstleistungen, welche von der IKB zu verantworten sind, werden spätestens innerhalb von zwei Wochen behoben. Bei Überschreitung dieser Frist gilt Pkt. 2.1. sinngemäß. Der Kunde hat der IKB bei der Lokalisierung des Störungs- und Fehlerortes im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und der IKB oder von ihr beauftragten Dritten jederzeit zur Ermöglichung der Störungsbehebung den nötigen Zutritt zu gewähren. Wird die IKB bzw. ein von ihr beauftragter Dritter zu einer Störungsbehebung gerufen und wird festgestellt, dass keine Störung bei der Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Dienste vorliegt bzw. die Störung vom Kunden zu vertreten ist, hat der Kunde der IKB jeden ihm dadurch entstandenen Aufwand zu ersetzen.

### **2.3. Mitwirkungspflichten des Kunden**

Der Kunde stellt, falls erforderlich, auf seine Kosten sämtliche für die reibungslose Installation notwendige Hard- und Software in seiner Teilnehmerendeinrichtung sowie sonstige nötige Geräte zur Verfügung, sofern diese nicht aufgrund besonderer Vereinbarung von der IKB beizustellen sind. Der Kunde stellt ferner alle weiteren notwendigen technischen Voraussetzungen (z. B. Stromversorgung, geeignete Räume etc.) auf seine Kosten zur Verfügung und wird allenfalls erforderliche Zustimmungen Dritter einholen und alle erforderlichen Aufklärungen leisten (einschließlich Verlauf von Elektro- und Wasserleitungen), um eine reibungslose Installation zu ermöglichen.

### **2.4. Dienstqualität**

Die IKB trägt dafür Sorge, dass die vereinbarte Dienstqualität gewährleistet wird. Die Entschädigung bzw. Erstattung bei Nichteinhaltung der Dienstqualität richtet sich nach den Haftungsbestimmungen des Pkt 6.

### **2.5. Überlassung oder Verkauf von Waren oder Geräten durch die IKB**

Dem Kunden verkaufte Waren oder Geräte stehen bis zur vollständigen Bezahlung unter Eigentumsvorbehalt. Sofern dem Kunden von der IKB Geräte zur Nutzung überlassen werden, verbleiben diese im Eigentum der IKB, selbst dann, wenn sie installiert worden sind. Sie sind bei Vertragsbeendigung auf Kosten des Kunden umgehend an die IKB zu retournieren, andernfalls wird der volle Kaufpreis in Rechnung gestellt, sofern nicht anderes (außer bei Verbrauchern) schriftlich vereinbart wurde. Der Kunde und die seinem Verantwortungsbereich unterliegenden Personen haben diese Endgeräte oder Zubehör unter größtmöglicher Schonung zu verwenden, bei einer Beschädigung wird der Kunde nicht von seiner Entgeltverpflichtung befreit. Service und Wartung von gemieteten Endgeräten sowie Zubehör werden während der gesamten Vertragsdauer ausschließlich von der IKB oder von deren Beauftragten vorgenommen.

## **3. Entgelte und Entgeltänderungen**

### **3.1. Entgelte**

Die Entgelte für die Benutzung der Internetdienste richten sich nach den jeweils gültigen Preisen. Abweichende Vereinbarungen bedürfen (außer bei Verbrauchern) der Schriftform. Preise für Installation, Wartung, Übermittlung von Gebührenimpulsen, Sonderdienste und optionale Gesprächsauswertungen sind den jeweils gültigen Preislisten zu entnehmen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die festgesetzten Entgelte für Internetzugang nur den Internetzugang selbst (Konnektivität) umfassen, nicht aber z. B. Übertragungsgebühren (z. B. Telefonkosten) oder Gebühren, die von Dritten

für die Nutzung von Diensten im Internet verlangt werden, sofern nicht anderes (außer bei Verbrauchern) schriftlich vereinbart wurde oder in den Preislisten angegeben ist. Bei Lieferungen durch die IKB gelten die vereinbarten Preise ab Lager der IKB. Allfällige Verpackungs- und Versandkosten sind, sofern nicht anders (außer bei Verbrauchern) schriftlich vereinbart, vom Kunden zu tragen.

Die Preise für Unternehmer sind – sofern nicht anders angegeben – exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, die Preise für Verbraucher sind Bruttopreise. Die jeweils gültigen Preise sind den Preislisten der IKB ersichtlich, welches während der Öffnungszeiten der IKB zur Einsicht aufliegt bzw. im Internet ([www.ikb.at](http://www.ikb.at)) abrufbar ist. In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten „Point of Presence“, die am Standort des Kunden anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Kunden am „Point of Presence“ von der IKB beigestellt werden. Jedenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am „Point of Presence“ erreicht werden.

### **3.2. Entgeltbestandteile**

Es wird zwischen monatlichen fixen Entgelten (z. B. Grundgebühr für Internetzugang, Grundgebühr für den Fernsprechanschluss bzw. die Mietleitung, Entgelte für die Nutzung einer Internet-Standleitung, für die Domain-Registrierung und für die allfällige Miete von Endgeräten und Zubehör), variablen Entgelten (welche abhängig vom Datentransfervolumen oder der Verbindungsdauer sind) und einmaligen Entgelten (z. B. Herstellung des Fernsprechanchlusses, Einrichtungs- und Installationsgebühren für Internetzugang bzw. Mietleitungen und Einrichtungsgebühr für die Domain-Registrierung) unterschieden.

### **3.3. Änderung der Entgelte**

Für Änderungen der Entgelte gilt Pkt. 1.3.

### **3.4. Nachverrechnung bei „Fair-Use“-Überschreitung**

Der Kunde akzeptiert bei „Fair-Use“-Produkten der IKB das in der jeweiligen Leistungsbeschreibung angegebene „Fair-Use“-Limit. Dieses beträgt, sofern die Leistungsbeschreibung keine abweichende Regelung enthält, 5 Gigabyte (GB) Datentransfer pro Monat. Bei einer Überschreitung des Limits von mehr als 20 % in einem Monat, behält sich die IKB eine Reduzierung der Geschwindigkeit auf bis zu 128 Kbit/s vor.

## 4. Zahlungen

### 4.1. Abrechnung

Die Entgelte werden jeweils zum Letzten eines Monats für den laufenden Kalendermonat abgerechnet, sofern sich aus den AGB nichts anderes ergibt bzw. nichts anderes (außer bei Verbrauchern) schriftlich vereinbart ist.

### 4.2. Zahlungsart

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden erfolgt die Zahlung per Zahlschein. In diesem Fall sendet die IKB dem Kunden die erforderlichen Zahlscheine zu. Sofern die IKB der Zahlung mit Zahlschein zustimmt, kann die Zustimmung zu dieser Zahlungsart von der IKB widerrufen werden. Der Kunde hat diesfalls unverzüglich die Umstellung auf Bankeinzug vorzunehmen und der IKB nachzuweisen.

### 4.3. Zahlung mit Bankeinzug

Bei Zahlung mittels Einzugsermächtigung hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass das Bankkonto nicht gesperrt oder geschlossen ist, widrigenfalls daraus entstehende Verzögerungen bei der Zahlung zu seinen Lasten gehen, er damit verbundene Spesen und Verzugszinsen zu tragen hat.

### 4.4. Elektronische Übersendung von Rechnungen

Wenn der Kunde sein Einverständnis erklärt, werden ihm alle Rechnungen sowie alle weiteren rechtlich erheblichen Mitteilungen und Erklärungen der IKB elektronisch übermittelt. Eine Erklärung oder Mitteilung der IKB gilt dem Kunden als zugegangen, wenn sie in der Mailbox jener E-Mail-Adresse eingeht, die der Kunde der IKB zuletzt mitgeteilt hat.

Wenn der Kunde sein Einverständnis erklärt, ist die IKB berechtigt, Rechnungen und andere rechtlich bedeutsame Erklärungen lediglich elektronisch unter [www.ikb.at](http://www.ikb.at) abrufbereit zu halten. In diesem Fall gelten Rechnungen und andere rechtliche Erklärungen dem Kunden nach drei Tagen als zugegangen. Der Zugang zu den Rechnungsdaten erfolgt über die Seite [www.ikb.at](http://www.ikb.at) unter der Rubrik Kundenservice per Login durch Eingabe von Benutzername und Passwort und ist über jeden Internet-Zugang möglich. Benutzername und Passwort werden dem Kunden nach erstmaliger Registrierung (Eingabe von Anlagenummer und Kundennummer) automatisiert an die vom Kunden im Zuge der Anmeldung bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermittelt. Bei Verfügbarkeit bzw. Abrufbarkeit einer neuen Rechnung erhält der Kunde eine entsprechende E-Mail-Benachrichtigung an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse.

Der Kunde verpflichtet sich, seine Rechnungen durch Einsicht in den Login-Bereich tatsächlich abzurufen. Die IKB kann die ununterbrochene Erreichbarkeit sowie

ständige Verfügbarkeit sämtlicher o. a. Funktionen nicht sicherstellen.

### 4.5. Fälligkeit

Rechnungen werden nach Erhalt oder elektronischer Verständigung, dass sie auf der Homepage der IKB abrufbar sind, sofort zur Zahlung fällig. Zahlt der Kunde später als 14 Tage nach Rechnungserhalt oder Erhalt der Verständigung, ist die IKB berechtigt, Verzugszinsen geltend zu machen.

Bei Kauf von Zusatzgeräten oder zusätzlichen Dienstleistungen wird der vereinbarte Preis nach erfolgter Installation bzw. nach Versand oder Abholung der Geräte in Rechnung gestellt und ebenfalls mit Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

### 4.6. Zahlungsverzug, Verzugszinsen

Die IKB ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen zu verrechnen. Kann die IKB 14 Tage nach Absendung der Rechnung keinen vollständigen Zahlungseingang verbuchen, so wird sie den Kunden erstmals mahnen (1. Mahnung). Wenn es auch nach vier Wochen zu keiner vollständigen Zahlung kommt, wird die IKB den Kunden abermals mahnen (2. Mahnung). Die Kosten der Mahnungen hat der Kunde nach den Bestimmungen des Produkt- und Preisblattes, das zum Zeitpunkt der Mahnung gültig ist, zu tragen. Wenn sechs Wochen nach Absendung der Rechnung trotz erfolgter Mahnungen die Rechnung zuzüglich Mahnspesen noch nicht vollständig beglichen ist, kann die IKB ein Inkassobüro oder eine Rechtsanwaltskanzlei mit der Eintreibung der Forderung beauftragen. Der Kunde ist verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten der IKB zu tragen, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind.

Die Höhe der Verzugszinsen beträgt acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Höhe des jeweiligen Basiszinssatzes kann der Homepage der Oesterreichischen Nationalbank ([www.oenb.at](http://www.oenb.at)) entnommen werden. Die Verzugszinsen werden auf der nächsten periodischen Rechnung ausgewiesen.

### 4.7. Einwendungen gegen die Rechnung

Einwendungen gegen die Rechnung sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu erheben, andernfalls die Forderung als anerkannt gilt. Die Rechnung kann gerichtlich angefochten werden jedoch unter Beweislast des Kunden für die Unrichtigkeit der Rechnung. Sollten sich nach einer Prüfung durch die IKB die Einwendungen des Kunden aus Sicht der IKB als unbezweifelbar erweisen, hat der Kunde binnen eines Monats ab Zugang der Stellungnahme der IKB bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen das Schlichtungsverfahren bei der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs-

GmbH) einzuleiten und binnen eines weiteren Monats nach ergebnislosem Abschluss des Schlichtungsverfahrens den Rechtsweg zu beschreiten.

Wünscht der Kunde kein Schlichtungsverfahren, hat er binnen drei Monate ab Zugang der Stellungnahme der IKB, bei sonstigem Verlust des Rechtes auf Geltendmachung von Einwendungen, den Rechtsweg zu beschreiten. Die IKB wird Verbraucher bei Erhebung von Einwendungen auf alle in diesem Pkt. 4.6 genannten Fristen und die bei deren Nichteinhaltung eintretenden Rechtsfolgen hinweisen.

#### **4.8. Streitbeilegung**

Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Kunden Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG) der Regulierungsbehörde (Rundfunk- und Telekom-Regulierungs GmbH) vorlegen.

Die IKB ist verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen.

#### **4.9. Fälligkeit des Rechnungsbetrages bei Einwendungen**

Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des Rechnungsbetrages. Wird jedoch die zuständige Regulierungsbehörde zur Streitschlichtung angerufen, wird dadurch die Fälligkeit der strittigen Entgelte bis zur Streitbeilegung hinausgeschoben. Einen Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei unbestrittenen Rechnungsbeträge entspricht, kann die IKB aber auch diesfalls sofort fällig stellen.

#### **4.10. Entgeltpauschalierung bei Entgeltstreitigkeiten**

Falls ein Fehler, der sich zum Nachteil des Kunden ausgewirkt haben könnte, festgestellt wird und sich das richtige Entgelt nicht ermitteln lässt, hat der Kunde ein Entgelt zu entrichten, welches dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge bzw., falls die Geschäftsbeziehung noch nicht drei Monate gedauert hat, dem letzten Rechnungsbetrag entspricht.

#### **4.11. Aufrechnung**

Der Kunde ist nicht berechtigt, mit allfälligen Gegenforderungen gegen die IKB aufzurechnen. Davon sind Ansprüche gegen die IKB ausgenommen, die von der IKB anerkannt wurden, rechtskräftig festgestellt sind und im Zusammenhang mit der Forderung stehen, gegen die aufgerechnet werden soll.

#### **4.12. Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts für Kunden**

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Zahlung fälliger Rechnungen zur Bewirkung oder Sicherstellung der vertraglich vereinbarten Leistung durch die IKB zurückzubehalten. Diese Bestimmung gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

#### **4.13. Entgeltnachweis**

Die Kundenrechnung (Entgeltnachweis) enthält folgende Angaben: Kundenname, Kundenanschrift, Rechnungsdatum, Kundennummer, Berechnungszeitraum, Rechnungsnummer, Entgelte für monatlich fix wiederkehrende Leistungen, für variable Leistungen, für einmalig fixe Leistungen, Gesamtpreis exkl. Mehrwertsteuer, Mehrwertsteuer, Gesamtpreis inklusive Mehrwertsteuer, sowie allenfalls gewährte Rabatte. Bei Einzelentgeltnachweisen sind die Angaben entsprechend den Bestimmungen der Einzelentgeltnachweisverordnung (abrufbar auf [www.rtr.at](http://www.rtr.at)) enthalten.

Der Kunde hat – über einen allfälligen Einzelentgeltnachweis hinaus – nur dann Anspruch auf Auflistung seiner Zugangsdaten, Logfiles, Proxyauswertungen etc., sofern dies technisch möglich und rechtlich zulässig ist und wenn eine gesonderte und (außer bei Verbrauchern) schriftliche Vereinbarung über die Speicherung und Zurverfügungstellung derartiger Daten getroffen wurde.

### **5. Gewährleistung**

#### **5.1. Gewährleistungsfrist**

Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 2 Jahre, in allen anderen Fällen 6 Monate. Diese Frist verlängert sich bei Abzahlungsgeschäften mit Verbrauchern bis zur Fälligkeit der letzten Teilzahlung, wobei dem Kunden die Geltendmachung seines gewährleistungsrechtlichen Anspruches vorbehalten bleibt, wenn er bis dahin der IKB den Mangel angezeigt hat.

#### **5.2. Behebung von Mängeln**

Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen der IKB entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Preisminderung ist ausgeschlossen. Ein Rückgriffsrecht gemäß § 933b ABGB ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

#### **5.3. Gewährleistungsausschluss**

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel, die aus nicht von der IKB bewirkter Anordnung und Montage (dies gilt nicht, sofern die Selbstmontage durch den Kunden oder Dritte vereinbart war und fachmännisch erfolgte oder im Fall von zulässigen und fachmännisch erfolgten Ersatzvornahmen durch den Kunden oder Dritte, weil die IKB trotz Anzeige des

Mangels ihrer Verbesserungspflicht nicht binnen angemessener Frist nachgekommen ist), ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benützungsbedingungen, Überbeanspruchung über die von der IKB angegebene Leistung, unrichtige Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Kunden gestelltes Material zurückzuführen sind. Die IKB haftet nicht für Beschädigungen, die auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind, die außerhalb ihres Einflussbereiches sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, außer ein Mangel war bereits bei Übergabe vorhanden.

#### **5.4. Mängelrüge**

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Gewährleistungsansprüche die Erhebung einer unverzüglichen, schriftlichen, detaillierten und konkretisierten Mängelrüge innerhalb von zwei Werktagen nach Erkennbarkeit des Mangels.

### **6. Haftung der IKB; Haftungsausschluss und -beschränkungen; Verpflichtungen des Kunden**

#### **6.1. Haftungsausschluss**

Die Haftung der IKB für leichte Fahrlässigkeit (außer bei Personenschäden) sowie für Folgeschäden wird generell ausgeschlossen. Ist der Kunde Unternehmer, so haftet die IKB zusätzlich auch nur bis zur Höhe des dreifachen Entgelts, das der Kunde im vor dem Schadensereignis liegenden Kalenderjahr an die IKB in dem Geschäftsbereich gezahlt hat, in dessen Bereich der Schaden verursacht wurde. Darüber hinaus haftet die IKB keinesfalls für entgangenen Gewinn oder mittelbare Schäden.

Außer bei Verbrauchern ist die Voraussetzung jeglicher Ansprüche gegen die IKB die unverzügliche, schriftliche, detaillierte und konkretisierte Anzeige des Schadens nach Erkennbarkeit des Schadenseintrittes.

#### **6.2. Haftungsausschluss der IKB hinsichtlich der Verfügbarkeit der Dienste; Unzustellbarkeit von E-Mails**

Die IKB betreibt die angebotenen Dienste mit höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Aus technischen Gründen ist es jedoch nicht möglich, dass diese Dienste ohne jede Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Insbesondere kann aus technischen Gründen nicht zugesichert werden, dass E-Mails auch zugestellt oder diesbezügliche Fehlermeldungen verschickt werden.

Insbesondere auf Grund von (von der IKB oder vom Kunden eingerichteten) Spam-Filtern, Virenfiltern etc. kann die Zustellung von E-Mails verhindert werden. Die IKB übernimmt hierfür keinerlei Haftung, außer die IKB hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt.

IP-Konnektivität zu anderen Netzbetreibern erfolgt nach Maßgabe der Möglichkeit. Die Nutzung anderer Netze unterliegt den Nutzungsbeschränkungen der jeweiligen Betreiber (acceptable use policy). Die ständige Verfügbarkeit dieser Übertragungswege und der davon abhängigen Dienste der IKB kann daher nicht zugesichert werden.

Die IKB behält sich vorübergehende Einschränkungen wegen eigener Kapazitätsgrenzen vor, sofern sie dem Kunden zumutbar sind, insbesondere weil sie geringfügig und sachlich gerechtfertigt sind und auf Gründen beruhen, die vom Willen der IKB unabhängig sind. Bei höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen und behördlichen Anordnungen, Einschränkungen der Leistungen anderer Netzbetreiber, technischen Änderungen der Telefonnetze oder sonstigen Anlagen oder bei Reparatur- und Wartungsarbeiten kann es zeitweise zu Einschränkungen oder Unterbrechungen bei der Zurverfügungstellung der Internetdienstleistungen kommen. Die IKB haftet für Schäden aus derartigen Ausfällen nicht, sofern sie nicht von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet wurden. Die sonstigen Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen bleiben unberührt. Im Fall von unzumutbar langen Unterbrechungen oder unzumutbaren Einschränkungen bleibt das Recht des Kunden auf Vertragsauflösung aus wichtigem Grund unberührt. Die IKB übernimmt keine wie immer geartete Haftung für Inhalte, die über das Internet transportiert werden, transportiert werden sollen oder zugänglich sind. Es wird keine Haftung für Datenverluste übernommen; bei Verbrauchern gilt dies nur, wenn der Datenverlust von der IKB nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

#### **6.3. Haftungsausschluss der IKB hinsichtlich übertragener Daten; Schäden durch Viren, Hacker etc**

Die IKB haftet nicht für vom Kunden abgefragte Daten aus dem Internet oder für von ihm erhaltene E-Mails (insbesondere nicht für darin enthaltene Viren) sowie für Leistungen dritter Dienstleister, auch dann nicht, wenn der Kunde den Zugang zu diesen Dienstleistern über einen Link von der Homepage der IKB oder über eine Information durch die IKB erhält.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Nutzung des Internet mit Unsicherheiten verbunden ist (wie z. B. Viren, trojanische Pferde, Angriffe von Hackern, Einbrüche in WLAN-Systeme etc.). Die IKB übernimmt für Schäden aus Obengenanntem keine Haftung; bei Ver-

brauchern gilt dies nur, wenn die IKB nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

#### **6.4. Haftungsausschluss bei Pflichtverstößen des Kunden; Pflichten des Kunden**

Die IKB haftet nicht für Schäden, die der Kunde auf Grund der Nichtbeachtung des Vertrages und seiner Bestandteile, insbesondere dieser AGB, oder durch widmungswidrige Verwendung des Internetzugangs und der dazu erforderlichen Geräte verursacht.

##### **6.4.1. Schutz des Internetzugangs**

Der Kunde ist verpflichtet, seine Zugangsdaten und Passwörter geheim zu halten. Er haftet für Schäden, die durch mangelhafte Geheimhaltung der Zugangsdaten und Passwörter durch den Kunden oder durch Weitergabe an Dritte entstehen.

Die IKB haftet nicht für alle Entgeltforderungen aus Telekommunikationsdiensten sowie sonstigen Ansprüchen aus Telekommunikationsdiensten, die aus der Nutzung des Anschlusses des Kunden bzw. seiner Zugangsdaten (auch durch Dritte) resultieren, sofern die missbräuchliche Nutzung nicht von der IKB zu vertreten ist. Weitergehende Schadenersatzansprüche und all-fällige sonstige Ansprüche der IKB bleiben davon unberührt.

##### **6.4.2. Beeinträchtigung Dritter; Spam und Spamschutz**

Der Kunde verpflichtet sich, die vertraglichen Leistungen in keiner Weise zu gebrauchen, die zur Beeinträchtigung Dritter führt bzw. für die IKB sicherheits- oder betriebsgefährdend ist. Verboten sind insbesondere Spamming (aggressives Direct-Mailing via E-Mail) und jede Benutzung des Dienstes zur Übertragung von Drohungen, Obszönitäten, Belästigungen oder zur Schädigung anderer Internet-Teilnehmer.

Der Kunde verpflichtet sich zur Verwendung geeigneter und ausreichend sicherer technischer Einrichtungen und Einstellungen. Entstehen für die IKB oder für Dritte Schwierigkeiten auf Grund unsicherer technischer Einrichtungen des Kunden (z. B. offener Mailrelais), ist der Kunde zur Schad- und Klagoshaltung verpflichtet; weiters ist die IKB zur sofortigen Sperre des Kunden bzw. zum Ergreifen sonstiger geeigneter Maßnahmen berechtigt (z. B. Sperre einzelner Ports). Die IKB wird den Kunden über die getroffene Maßnahme und deren Grund unverzüglich informieren.

##### **6.4.3. Pflicht des Kunden zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften**

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche Rechtsvorschriften zu beachten und gegenüber der IKB die alleinige Verantwortung für die Einhaltung dieser Rechtsvorschriften zu übernehmen. Der Kunde verpflichtet sich, die IKB vollständig schad- und klaglos zu halten, falls letztere wegen vom Kunden konsumierter oder in Verkehr gebrachter Inhalte zivil- oder strafrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird. Wird die IKB in Anspruch genommen, so

steht ihr allein die Entscheidung zu, wie sie reagiert (Streiteinlassung, Vergleich etc.); der Kunde kann diesfalls – außer im Fall groben Verschuldens der IKB – nicht den Einwand unzureichender Rechtsverteidigung erheben.

##### **6.4.4. Pflicht des Kunden zur Meldung von Störungen**

Der Kunde ist verpflichtet, die IKB über jegliche Störung oder Unterbrechung von Telekommunikationsdiensten unverzüglich zu informieren, um der IKB die Problembeseitigung zu ermöglichen, bevor der Kunde andere Firmen mit einer Problembeseitigung beauftragt. Verletzt der Kunde diese Verständigungspflicht, übernimmt die IKB für Schäden und Aufwendungen, die aus der unterlassenen Verständigung resultieren (z. B. Kosten eines vom Kunden unnötigerweise beauftragten Unternehmens oder Kosten für die Beseitigung von Folgeschäden), keine Haftung.

##### **6.4.5. Besondere Bestimmungen für Firewalls**

Bei Firewalls, die von der IKB aufgestellt oder betrieben werden und/oder überprüft wurden, geht die IKB prinzipiell mit größtmöglicher Sorgfalt im Rahmen des jeweiligen Stands der Technik vor. Die IKB weist allerdings darauf hin, dass absolute Sicherheit durch Firewall-Systeme nicht gewährleistet werden kann.

Die Haftung der IKB für Nachteile, die dadurch entstehen, dass beim Kunden installierte, betriebene oder überprüfte Firewall-Systeme umgangen oder außer Funktion gesetzt werden, ist ausgeschlossen. Bei Verbrauchergeschäften gilt dies nur, wenn die IKB nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Die IKB weist darauf hin, dass eine Haftung für Anwendungsfehler des Vertragspartners oder seiner Gehilfen und Mitarbeiter ebenso nicht übernommen wird, wie im Falle eigenmächtiger Abänderungen der Software oder Konfiguration ohne Einverständnis der IKB.

#### **6.5. Haftungsausschluss der IKB bei Verletzungen des Kunden durch Dritte**

Stehen dem Kunden schadenersatzrechtliche Ansprüche zu, weil er durch von der IKB für andere Kunden der IKB gespeicherte Informationen in seinen Rechten verletzt wurde, haftet die IKB (unbeschadet aller sonstigen Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse) jedenfalls dann nicht, wenn sie keine tatsächliche Kenntnis von der Rechtsverletzung hat.

## **7. Vertragsdauer und Kündigung; Sperre**

### **7.1 Vertragsdauer und Kündigungsfrist**

Zwischen den Vertragspartnern abgeschlossene Verträge sind auf unbestimmte Zeit oder die vereinbarte bestimmte Zeit abgeschlossen. Im letzteren Fall verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch jeweils um die ursprüngliche Vertragsdauer, sofern es nicht von einem Teil durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist aufgekündigt



wird. Verbraucher werden auf ihr Kündigungsrecht und die im Fall der Nichtausübung eintretenden Rechtsfolgen (Vertragsverlängerung) ausdrücklich und rechtzeitig hingewiesen. Verträge mit unbestimmter Vertragsdauer kann der Kunde unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres schriftlich kündigen. Ausgenommen sind nachweisliche Wohnsitzwechsel des Kunden, diesfalls genügt die Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist.

## **7.2. Diensteunterbrechung und Vertragsauflösung bei Zahlungsverzug**

Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine ist wesentliche Bedingung für die Durchführung der Leistungen durch die IKB.

Die IKB ist daher entsprechend den Bestimmungen des § 70 TKG bei Zahlungsverzug, nach erfolgloser Mahnung auf schriftlichem oder elektronischem Wege, unter Setzung einer Nachfrist von zwei Wochen und Androhung der Diensteunterbrechung oder Vertragsauflösung nach ihrem Ermessen zur Diensteunterbrechung oder zur Auflösung des Dauerschuldverhältnisses mit sofortiger Wirkung berechtigt.

## **7.3. Sonstige Gründe für Vertragsauflösung und Diensteunterbrechung; Sperre bzw. teilweise Sperre**

Als wichtiger Grund für die Vertragsauflösung gelten neben dem Zahlungsverzug die Abweisung eines Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens, §§ 25a und 25b Insolvenzordnung bleiben davon unberührt; die Einleitung eines Liquidationsverfahrens oder der Verdacht des Missbrauchs des Kommunikationsdienstes; der Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Auflagen oder vertragliche Bestimmungen; Spamming oder die Nutzung unsicherer technischer Einrichtungen gemäß Pkt. 6.4.2.

Die IKB kann nach eigenem Ermessen nicht nur mit Vertragsauflösung, sondern auch mit Diensteunterbrechung vorgehen. Die IKB ist weiters bei Verdacht von Verstößen nicht nur zur gänzlichen, sondern auch zur bloß teilweisen Sperre berechtigt. Insbesondere kann die IKB bei Rechtsverletzungen die auf gehosteten Websites gespeicherte Information entfernen oder den Zugang zu dieser sperren. Die IKB wird den Kunden über die getroffenen Maßnahmen und über deren Grund unverzüglich informieren. Das Recht auf außerordentliche Vertragsauflösung durch die IKB aus wichtigem Grund bleibt jedenfalls unberührt.

## **7.4. Entgeltanspruch und Schadenersatz bei vorzeitiger Auflösung bzw. Sperre**

Sämtliche Fälle sofortiger Vertragsauflösung, der Diensteunterbrechung bzw. Dienstabschaltung, die aus einem Grund, welcher der Sphäre des Kunden zuzurechnen ist, erfolgen, lassen den Anspruch der IKB auf das Ent-

gelt für die vertraglich vorgesehene Vertragsdauer bis zum nächsten Kündigungstermin und auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen unberührt. Überhaupt kann stets, wenn die fristgerechte Zahlung von Entgeltforderungen der IKB gefährdet erscheint, die weitere Leistungserbringung von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn gegen den Kunden bereits wegen Zahlungsverzug mit Sperre des Anschlusses vorgegangen werden musste, sowie in allen Fällen, die der IKB zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung gemäß Pkt. 7.2. und 7.3. berechtigen würden.

## **7.5. Keine Verpflichtung zur weiteren Leistungserbringung der IKB bei Beendigung; Löschung von Inhaltsdaten des Kunden**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass bei Beendigung des Vertragsverhältnisses, aus welchem Grund auch immer, die IKB zur Fortsetzung der vereinbarten Dienstleistung nicht mehr verpflichtet ist. Die IKB ist daher zum Löschen gespeicherter oder abrufbereit gehaltener Inhaltsdaten berechtigt. Der rechtzeitige Abruf, die Speicherung und Sicherung solcher Inhaltsdaten vor Beendigung des Vertragsverhältnisses liegt daher in der alleinigen Verantwortung des Kunden. Aus der Löschung kann der Kunde daher keinerlei Ansprüche gegenüber der IKB ableiten.

## **7.6. Vorauszahlung und Sicherheitsleistung**

Die IKB erbringt ihre Leistung nach dem Vertrag zuerst und verlangt deren Bezahlung erst im Nachhinein. Aus diesem Grund kann die IKB die Leistungserbringung davon abhängig machen, dass der Kunde eine Vorauszahlung in Höhe des doppelten voraussichtlichen Rechnungsbetrages für die jeweilige Leistung zahlt. Das Recht, eine Vorauszahlung zu verlangen, besteht bei Verbrauchern unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die IKB unbeglichene Forderungen gegen den Kunden hat und diese bereits mindestens einmal eingemahnt wurden;
- Wenn über das Vermögen des Kunden das Schuldenregulierungsverfahren (Privatkonkurs) eröffnet wurde;
- Wenn eine Bonitätsauskunft über den Kunden negativ ist.

Das Recht, eine Vorauszahlung zu verlangen, besteht bei Unternehmern unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die IKB unbeglichene Forderungen gegen den Kunden hat und diese bereits mindestens einmal eingemahnt wurden;
- Wenn der Kunde insolvent ist;
- Wenn das KSV-Rating des Kunden schlechter als 350 ist oder wenn infolge Neueröffnung noch kein Rating vorliegt.

Der Kunde kann die Vorauszahlung auch dadurch erfüllen, indem er der IKB eine Bankgarantie oder eine gleichwertige Sicherheit übergibt.

Die IKB hat das Recht, die Vorauszahlung zur Befriedigung aller gegen den Kunden bestehender Ansprüche heranzuziehen. Sollte dies nicht notwendig werden und sollten die Voraussetzungen für die Auferlegung der Vorauszahlungsverpflichtung nachträglich wegfallen, kann der Kunde einen Antrag auf Rückzahlung der Vorauszahlung stellen. Die Rückzahlung erfolgt zum Nominalwert ohne Verzinsung. Eine allfällige Verzinsung wird als Abgeltung des Einbringlichkeitsrisikos einbehalten.

## **8. Datenschutz**

### **8.1. Kommunikationsgeheimnis und Geheimhaltungspflicht**

Die IKB und ihre Mitarbeiter unterliegen dem Kommunikationsgeheimnis gemäß § 93 TKG und den Geheimhaltungsverpflichtungen des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG), dies auch nach dem Ende der Tätigkeit, welche die Geheimhaltungspflicht begründet hat. Persönliche Daten und Daten der User werden nicht eingesehen. Auch die bloße Tatsache eines stattgefundenen Nachrichtenaustausches unterliegt der Geheimhaltungspflicht, ebenso erfolglose Verbindungsversuche. Der Kunde kann der Verarbeitung personenbezogener Daten unter der Voraussetzung des § 28 DSG widersprechen. Dies steht einer technischen Speicherung oder dem Zugang aus rechtlichen Gründen nicht entgegen, wenn der alleinige Zweck die Durchführung oder Erleichterung der Übertragung einer Nachricht über das Kommunikationsnetz der IKB ist, oder um einem Kunden den von ihm bestellten Dienst zur Verfügung zu stellen. Routing- und Domaininformationen müssen dementsprechend weitergegeben werden.

### **8.2. Information gem § 96 Abs 3 TKG betreffend der verarbeiteten Daten, Stammdaten**

Auf Grundlage des Datenschutzgesetzes und des Telekommunikationsgesetzes verpflichten sich die Vertragspartner, Stammdaten nur im Rahmen der Leistungserbringung und nur für die im Vertrag vereinbarten Zwecke zu speichern, zu verarbeiten und weiterzugeben. Solche Zwecke sind: Abschluss, Durchführung, Änderung oder Beendigung des Vertrages mit dem Kunden, Verrechnung der Entgelte, Erstellung von Teilnehmerverzeichnissen, Erteilung von Auskünften an Notrufträger gem § 98 TKG. Soweit die IKB gemäß TKG in der jeweils geltenden Fassung zur Weitergabe verpflichtet ist, wird die IKB dieser gesetzlichen Verpflichtung nachkommen.

Die IKB wird aufgrund § 92 Abs. 3 Z 3 und § 97 Abs. 1 TKG ermächtigt, folgende personenbezogene Stammdaten des Kunden und Teilnehmers zu ermitteln und zu verarbeiten: Vorname, Familienname, akademischer Grad, Wohnadresse, Geburtsdatum, Firma, E-Mail-Adresse, Telefon- und Telefaxnummer, sonstige Kontaktinformation, Bonität, Informationen über Art und

Inhalt des Vertragsverhältnisses, Zahlungsmodalitäten, sowie Zahlungseingänge zur Evidenzhaltung des Vertragsverhältnisses.

Stammdaten werden gemäß § 97 Abs. 2 TKG von der IKB spätestens nach der Beendigung der vertraglichen Beziehungen mit dem Kunden gelöscht, außer diese Daten werden noch benötigt, um Entgelte zu verrechnen oder einzubringen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

### **8.3. Verkehrsdaten**

Die IKB wird Zugangsdaten und andere personenbezogene Verkehrsdaten, die für das Herstellen von Verbindungen und die Verrechnung von Entgelten oder aus technischen Gründen sowie zur Überprüfung der Funktionsfähigkeiten von Diensten und Einrichtungen erforderlich sind, insbesondere Source- und Destination-IP sowie sämtliche andere Logfiles aufgrund ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 99 Abs 2 TKG bis zum Ablauf jener Frist speichern, innerhalb derer die Rechnung rechtlich angefochten oder der Anspruch auf Zahlung geltend gemacht werden kann bzw. solange dies aus den genannten technischen Gründen bzw. zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit erforderlich ist. Im Streitfall wird die IKB diese Daten der entscheidenden Einrichtung zur Verfügung stellen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung wird die IKB die Daten nicht löschen. Ansonsten wird die IKB Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung unverzüglich löschen oder anonymisieren.

Eine Auswertung eines Teilnehmeranschlusses über die Zwecke der Verrechnung hinaus nach den von diesem Anschluss aus angerufenen Teilnehmernummern wird die IKB außer in den gesetzlich besonders geregelten Fällen oder aufgrund gerichtlichen Auftrags nicht vornehmen.

### **8.4. Inhaltsdaten**

Inhaltsdaten werden von der IKB nicht gespeichert. Sofern aus technischen Gründen eine kurzfristige Speicherung nötig ist, wird die IKB gespeicherte Daten nach Wegfall dieser Gründe unverzüglich löschen. Ist die Speicherung von Inhalten Dienstmerkmal, wird die IKB die Daten unmittelbar nach Erbringung des Dienstes löschen.

### **8.5. Aufnahme in das Teilnehmerverzeichnis**

Gemäß § 103 TKG kann die IKB ein öffentliches Teilnehmerverzeichnis mit Vor- und Familiennamen, akademischen Grad, Adresse, E-Mail-Adresse und Internet-Adresse sowie auf Wunsch des Teilnehmers mit der Berufsbezeichnung erstellen. Die IKB ist zur Erstellung eines Teilnehmerverzeichnisses nicht verpflichtet. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Teilnehmers hat diese Eintragung ganz oder teilweise zu unterbleiben. Die genannten Daten werden nur für Zwecke der Benützung des öffentlichen Telefondienstes verwendet

und ausgewertet. Eine Einteilung von Teilnehmern nach Kategorien zur Erstellung und Herausgabe von Teilnehmerverzeichnissen ist gemäß § 103 Abs. 1 TKG zulässig, ansonsten wird die IKB keine elektronischen Profile der Kunden erstellen.

### **8.6. Rufnummernunterdrückung**

Der Kunde hat die Möglichkeit zur Rufnummernunterdrückung abgehender und eingehender Anrufe gemäß § 104 TKG. Die Möglichkeiten zur Rufnummernunterdrückung sind der jeweiligen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

### **8.7. Verwendung von Daten für Vermarktungszwecke, Einverständnis zum Erhalt von E-Mail-Werbung**

Der Kunde erteilt seine jederzeit widerrufliche Zustimmung dazu, dass seine Verkehrsdaten gemäß § 92 Abs. 3 Z 4 TKG zum Zwecke der Vermarktung von Telekommunikationsdiensten der IKB, oder zur Bereitstellung von Diensten mit Zusatznutzen verwendet werden dürfen.

Der Kunde erklärt sich einverstanden, von der IKB Werbung und Informationen betreffend Produkte und Services der IKB sowie mit der IKB verbundenen Konzernunternehmen in angemessenem Umfang per E-Mail zu erhalten. Dabei bleiben die Daten des Kunden einschließlich seines Namens und seiner E-Mail-Adresse ausschließlich bei der IKB. Der Kunde kann diese Einverständniserklärung jederzeit widerrufen. Die IKB wird dem Kunden in jeder Werbe-E-Mail die Möglichkeit einräumen, den Empfang weiterer Nachrichten abzulehnen. § 107 TKG bleibt unberührt.

### **8.8. Überwachung des Fernmeldeverkehrs**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die IKB gemäß § 94 TKG verpflichtet werden kann, an der Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung teilzunehmen. Ebenso nimmt der Kunde zur Kenntnis, dass die IKB gemäß § 106 TKG zur Einrichtung einer Fangschaltung oder zur Aufhebung der Rufnummernunterdrückung verpflichtet werden kann. Handlungen der IKB aufgrund dieser Verpflichtungen lösen keine Ansprüche des Kunden gegenüber der IKB aus.

Der Kunde nimmt weiters die Bestimmungen des E-Commerce-Gesetz (ECG) zur Kenntnis, wonach die IKB unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet ist, Auskünfte betreffend den Kunden zu erteilen.

## **9. Datensicherheit**

Die IKB wird alle technisch möglichen und zumutbaren Maßnahmen ergreifen, um die bei ihr gespeicherten Daten zu schützen. Sollte es einem Dritten auf rechts-

widrige Art und Weise gelingen, bei der IKB gespeicherte Daten in seine Verfügungsgewalt zu bringen bzw. diese weiter zu verwenden, so haftet die IKB dem Kunden gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.

## **10. Besondere Bestimmungen bei Domainregistrierung**

### **10.1. Vermittlung und Verwaltung der Domain; Vertragsbeziehungen**

Die IKB vermittelt und reserviert die beantragte Domain im Namen und auf Rechnung des Kunden, sofern die gewünschte Domain noch nicht vergeben ist. Die Domain wird von der jeweils zuständigen Registrierungsstelle eingerichtet. Die IKB fungiert hinsichtlich der von nic.at verwalteten Domains auf die Dauer dieses Vertrages als Rechnungsstelle (sofern nicht anders vereinbart); das Vertragsverhältnis für die Errichtung und Führung der Domain besteht jedoch jedenfalls zwischen dem Kunden und der Registrierungsstelle direkt. Die Registrierungsgebühr, die der Registrierungsstelle zufließt, ist in den Beträgen, die die IKB dem Kunden verrechnet, enthalten (sofern nicht anders vereinbart). Bei nicht von nic.at verwalteten Domains erfolgt die Verrechnung zwischen dem Kunden und der Domainverwaltungseinrichtung direkt, sofern nicht anderes vereinbart wurde; die IKB verrechnet dem Kunden diesfalls das Entgelt für die Anmeldung, die benutzten technischen Einrichtungen sowie eine Verwaltungsgebühr.

### **10.2. Ende des Vertrags mit der Registrierungsstelle**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der Vertrag des Kunden mit der Registrierungsstelle nicht automatisch endet, wenn der Vertrag mit der IKB aufgelöst wird, sondern der Kunde diesen vielmehr eigens bei der Registrierungsstelle kündigen muss.

### **10.3. Geltung der AGB der Registrierungsstelle**

Bezogen auf die Domain gelten daher die Allgemeinen Vertragsbedingungen der nic.at (abrufbar unter [www.nic.at](http://www.nic.at)) bzw. der ansonsten jeweils zuständigen Registrierungsstelle.

### **10.4. Rechtliche Zulässigkeit der Domain**

Die IKB ist nicht zur Prüfung der Zulässigkeit der Domain, etwa in marken- oder namensrechtlicher Hinsicht, verpflichtet. Der Kunde erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und insbesondere niemanden in seinen Kennzeichenrechten zu verletzen und wird er die IKB diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos halten.

## 11. Besondere Bestimmungen bei ENUM-Registrierungen

ENUM steht für „E.164 NUmber Mapping“ und ist eine Anwendung des Domain Name Systems zur Übersetzung von Telefonnummern in Internet-Adressen. Der Registrant hat das Ende der Nutzungsberechtigung an der zur ENUM-Domäne korrespondierenden Rufnummer umgehend zu melden. Im Falle der Nichtmeldung von Änderungen an für die ENUM-Domänendelegation maßgeblichen Daten sowie des allfälligen Endes der Nutzungsberechtigung an der korrespondierenden Rufnummer haftet der Endkunde für alle daraus resultierenden Schäden. Kommt ein Registrant nach Wegfall des Nutzungsrechtes an der zur ENUM-Domäne korrespondierenden Rufnummer seiner Verpflichtung zur Meldung nicht nach und erlangt er in weiterer Folge dadurch unberechtigterweise vom Inhalt einer Kommunikation über diese ENUM-Domäne Kenntnis, so ist er zur äußersten Verschwiegenheit verpflichtet. Er ist darüber hinaus verpflichtet, diesen Umstand binnen zwei Werktagen der IKB zu melden.

Das Nutzungsrecht an einer Rufnummer umfasst auch all jene davon abgeleiteten Identitäten für Dienste, die in Zusammenhang mit der Integrität des Rufnummernraumes stehen. Unter Integrität des Rufnummernraumes ist die Sicherstellung der ausschließlichen Nutzungsmöglichkeit aller mit einer Rufnummer verbundenen Kommunikationsdienste für den berechtigten Teilnehmer zu verstehen. Das bedeutet beispielsweise, dass mit dem Ende des Nutzungsrechtes an einer Rufnummer (z. B. Vertragskündigung) auch der Wegfall des Nutzungsrechtes an abgeleiteten Identitäten verbunden ist, da andernfalls die Integrität des Rufnummernraumes gefährdet wäre.

Der Nutzungsberechtigte stimmt explizit zu, dass ihm gegenüber im Rahmen seiner ENUM-Registrierung von jeder der beteiligten Parteien, insbesondere enum.at, Registrar und Validierungsstelle, zur Kommunikation Telefon, Fax, E-Mail, SMS oder ähnliche Kommunikationsdienste verwendet werden dürfen. Diese Kommunikation kann jederzeit, insbesondere aber im Rahmen der Neuregistrierung oder Revalidierung einer Domäne stattfinden. Der Registrant einer ENUM-Domäne stimmt weiters ausdrücklich zu, dass bei Nachweis einer fehlerhaften Delegation die IKB und enum.at berechtigt sind, die zur jeweiligen ENUM-Domäne gespeicherten Daten an denjenigen herauszugeben, der einen möglichen Rechtsanspruch bescheinigt.

Der ENUM-Registrant hat das Recht auf freie Wahl seines ENUM-Registrars unabhängig von seinem Kommunikationsdienstbetreiber. Insbesondere ist der Wechsel des ENUM-Registrars ohne Zustimmung des bisherigen ENUM-Registrars zu gewährleisten.

Der Registrant wird darüber informiert, dass er im Fall einer ENUM-Delegation betreffend einen Rufnummernbereich und unter der Voraussetzung, dass der Regist-

rar nicht gleichzeitig Kommunikationsdienstbetreiber im Sinne des Telekommunikationsgesetzes ist, parallel eine Vertragsbeziehung mit dem Registrar und einem Kommunikationsdienstbetreiber (hinsichtlich der Rufnummer) eingeht.

Der Nutzungsberechtigte an einer ENUM-konformen E.164 Rufnummer hat das Recht, autonom darüber zu bestimmen, ob die korrespondierende ENUM-Domäne delegiert wird oder nicht. Ohne ausdrückliche Zustimmung des an einer Rufnummer nutzungsberechtigten Teilnehmers darf eine Delegation nicht erfolgen. Ausgenommen davon ist die Beantragung einer ENUM-Domäne durch jenen Kommunikationsdienstbetreiber, welchem das Nutzungsrecht an der korrespondierenden Rufnummer per Bescheid oder durch Übertragung im Zuge einer Portierung zukommt, sofern der Teilnehmer darüber zumindest vier Wochen im Vorhinein schriftlich informiert wird, ihm jederzeit ein kostenfreies Widerspruchsrecht eingeräumt wird und der Teilnehmer zur korrespondierenden Rufnummer auch auf die auf der Internetpräsentation von enum.at verfügbare generelle Information zu den Möglichkeiten und Risiken von ENUM hingewiesen wird.

Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, autonom darüber zu bestimmen, welche Daten (im Rahmen der Möglichkeiten von ENUM) in seine NAPTR-Einträge eingetragen werden, das heißt ein bestimmter Inhalt wird erst dann in den NAPTR-Eintrag aufgenommen, wenn der Teilnehmer dies ausdrücklich wünscht. Ausgenommen von der ausdrücklichen Zustimmung ist der Fall, dass die Eintragung von Daten durch den an der korrespondierenden Rufnummer nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreiber, dem per Bescheid oder durch Übertragung im Zuge einer Portierung das Nutzungsrecht zukommt, unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen beantragt wurde, sofern der Nutzungsberechtigte je Anlassfall darüber zumindest vier Wochen im Vorhinein schriftlich informiert wird und ihm jederzeit ein kostenfreies Widerspruchsrecht eingeräumt wird. Diese Information umfasst jedenfalls auch eine allgemein verständliche Beschreibung über die jeweils in den NAPTR-Einträgen vorgesehenen Einträge und die damit angebotenen oder beabsichtigten Dienste. Sollte die Delegation an den nutzungsberechtigten Kommunikationsdienstbetreiber erfolgt sein und dies vom Nutzungsberechtigten der Rufnummer nicht weiters gewünscht sein, wird eine sofortige Übertragung der Rechte an der ENUM-Domäne durch die IKB veranlasst. Hier geht jedenfalls der Wille des nutzungsberechtigten Teilnehmers vor.

Delegationen sind im Falle einer Portierung der zugrunde liegenden Rufnummer durch den Kommunikationsdienstbetreiber zu löschen, sofern mit dem neuen Kommunikationsdienstbetreiber keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Registrant wird darüber informiert, dass in gewissen Fällen, insbesondere wenn der Verdacht einer fal-

schen oder unberechtigten Delegation einer ENUM-Domäne besteht, die ENUM-Domäne für eine gewisse Zeit sistiert wird, also nicht mehr funktionsfähig ist. Die IKB ist in diesem Fall zur Auskunft über den Hintergrund der Sistierung verpflichtet.

Die IKB ist weiters verpflichtet, den Registranten über die Gründe einer allfälligen Löschung seiner ENUM-Domäne zu informieren.

## **12. Sonstige Bestimmungen**

### **12.1. Anwendbares Recht**

Erfüllungsort ist Innsbruck. Auf den Vertrag sowie sämtliche Vertragsbeziehungen einschließlich der Frage des gültigen Zustandekommens des Vertrages und seiner Vor- und Nachwirkungen ist österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden. Als Gerichtsstandort wird das jeweils sachlich und örtlich zuständige Gericht für die Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft vereinbart. Mit Verbrauchern wird die Zuständigkeit der Gerichte an ihrem Wohnsitz vereinbart, wobei dieser Gerichtsstand auch bei einer Wohnsitzverlegung des Verbrauchers ins Ausland erhalten bleibt.

### **12.2. Schriftform für Änderungen und Ergänzungen dieser AGB**

Änderungen und Ergänzungen dieser AGB sowie des Auftrages oder sonstiger Vertragsbestandteile bedürfen der Schriftform (das Schriftformerfordernis wird auch durch unterschriebenes Telefax oder durch E-Mail erfüllt); mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### **12.3. Schriftform für Mitteilungen des Kunden**

Alle Mitteilungen und Erklärungen des Kunden, welche dieses Vertragsverhältnis betreffen, haben schriftlich zu erfolgen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

### **12.4. Adressänderungen; Zugang von elektronischen Erklärungen**

Der Kunde hat Änderungen seines Namens oder seiner Anschrift der IKB umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Änderungsmeldung, gelten Schriftstücke als dem Kunden zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Adresse gesandt wurden. Wünscht der Kunde im Fall von Namensänderungen, die nicht rechtzeitig bekannt gegeben wurden, die Ausstellung einer neuen Rechnung, wird die IKB diesem Wunsch nach Möglichkeit entsprechen; dies verhindert jedoch nicht die Fälligkeit der ursprünglichen Rechnung.

Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden; bei Verbrauchern gilt sie erst dann als zugegangen, wenn sie vom Verbrau-

cher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden kann.

### **12.5. Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen im abgeschlossenen Vertrag und in diesen oder zukünftigen AGB unwirksam sein oder werden, so gilt die unwirksame durch eine wirksame Bestimmung als ersetzt, die der ungültigen Bestimmung in ihrer Bedeutung am nächsten kommt. Die Ungültigkeit einer Bestimmung berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

### **12.6. Einheitliche europäische Notrufnummer**

Auf das Bestehen der einheitlichen europäischen Notrufnummer 112 wird hingewiesen.

Stand: August 2011

---

**Informationen:**

Hotline 0800 500 502  
kundenservice@ikb.at  
www.ikb.at

**Geschäftszeiten Kundencenter**

Mo. bis Do. von 8.00 bis 17.00 Uhr  
Fr. von 8.00 bis 13.00 Uhr

Innsbrucker Kommunalbetriebe AG  
A-6020 Innsbruck, Salurner Straße 11